



Verordnung des EJPD über selbsttätige Waagen

Änderung vom 5. Dezember 2016

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EJPD vom 19. März 2006¹ über selbsttätige Waagen wird wie folgt geändert:

*Einfügen einer Abkürzung
(SWV)*

Art. 2 Bst. f

Dieser Verordnung unterstehen:

- f. selbsttätige Waagen zum Abwägen (Schüttgutabfüllungen).

Art. 5 Bst. k

In dieser Verordnung bedeuten:

- k. *selbsttätige Waage zum Abwägen (Schüttgutabfüllungen)*: selbsttätige Waage, die Behälter mit einer vorgegebenen und effektiv gleich bleibenden Masse eines Schüttguts füllt.

Art. 6 Abs. 6

⁶ Selbsttätige Waagen zum Abwägen (Schüttgutabfüllungen) müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Messmittelverordnung und nach den Anhängen 1 und 6a der vorliegenden Verordnung erfüllen.

¹ SR 941.214

Art. 8 Abs. 2 Bst. a, b und c Ziff. 3

² Die Nacheichung der selbsttätigen Waagen hat zu erfolgen:

- a. *Aufgehoben*
- b. jedes Jahr für selbsttätige Waagen für Einzelwägungen;
- c. alle zwei Jahre für:
 3. selbsttätige Waagen zum Abwägen (Schüttgutabfüllungen);

Art. 12a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. Dezember 2016

¹ Für Gewichtsauszeichnungswaagen und Preisauszeichnungswaagen, die vor dem 1. Januar 2017 geeicht wurden, gelten bis zur nächsten Nacheichung die bisherigen Fristen.

² Selbsttätige Waagen zum Abwägen (Schüttgutabfüllungen), die vor dem 1. Januar 2017 in Verkehr gebracht wurden, müssen bis am 31. Dezember 2018 nachgeeicht werden.

II

¹ Anhang 2 wird gemäss Beilage 1 geändert.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 6a gemäss Beilage 2.

III

Die Verordnung des EJPD vom 16. April 2004² über nichtselbsttätige Waagen wird wie folgt geändert:

Einfügen einer Abkürzung

(NSWV)

Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 1 und 8

² Die Nacheichung der nichtselbsttätigen Waagen hat zu erfolgen:

- a. *Aufgehoben*
- b. jedes Jahr für:
 1. Kontrollwaagen für Stichprobenkontrollen in Abfüll- und Abpackstrassen,
 8. Waagen, die auf Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge Menge, Grundpreis oder Verkaufspreis abdrucken, mit Ausnahme von Ladenwaagen, die nur gelegentlich für das Wägen von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge verwendet werden;

² SR 941.213

Art. 22b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Dezember 2016

Für Waagen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 8, die vor dem 1. Januar 2017 geeicht wurden, gelten bis zur nächsten Nacheichung die bisherigen Fristen.

Anhang 2

Anhang 2 wird gemäss Beilage 3 geändert.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

5. Dezember 2016

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Simonetta Sommaruga

Beilage 1
(Ziff. II Abs. 1)

Anhang 2
(Art. 6 Abs. 1)

Spezifische Anforderungen an selbsttätige Waagen für Einzelwägungen

Ziff. 1.2

1. Genauigkeitsklassen

1.2. Diese Hauptkategorien werden wiederum in vier Genauigkeitsklassen unterteilt, die von der Herstellerin festzulegen sind:

| | | | |
|------|-------|------|------------|
| XI | XII | XIII | XIII; oder |
| Y(I) | Y(II) | Y(a) | Y(b). |

Beilage 2
(Ziff. II Abs. 2)

Anhang 6a
(Art. 6 Abs. 6)

Spezifische Anforderungen an selbsttätige Waagen zum Abwägen (Schüttgutabfüllungen)

1. Genauigkeitsklassen

- 1.1. Die Herstellerin muss sowohl die Referenzgenauigkeitsklasse Ref (x) als auch die Betriebsgenauigkeitsklassen X(x) angeben.
- 1.2. Eine Gerätebauart wird einer Referenzgenauigkeitsklasse Ref (x) zugeordnet, die der höchstmöglichen Genauigkeit für Geräte dieser Bauart entspricht. Nach dem Einbau werden die einzelnen Geräte unter Berücksichtigung des jeweiligen Wägeguts einer oder mehreren Betriebsgenauigkeitsklassen X(x) zugeordnet. Der Klassenbezeichnungsfaktor (x) muss ≤ 2 sein und der Form 1×10^k , 2×10^k oder 5×10^k entsprechen, wobei k eine negative ganze Zahl oder Null ist.
- 1.3. Die Referenzgenauigkeitsklasse Ref (x) gilt für statische Lasten.
- 1.4. Für die Betriebsgenauigkeitsklasse (X)(x) ist X ein Bereich, der die Genauigkeit in Bezug zum Lastgewicht setzt, und ist (x) ein Multiplikator für die für Klasse X(1) in Ziffer 2.2. angegebenen Fehlergrenzen.

2. Fehlergrenzen

- 2.1. Fehlergrenzen beim statischen Wägen
 - 2.1.1. Bei statischen Lasten unter Nennbetriebsbedingungen beträgt die Fehlergrenze für die Referenzgenauigkeitsklasse Ref (x) das 0,312-Fache der höchstzulässigen Abweichung des jeweiligen Füllstands von dem in Tabelle 1 angegebenen Mittelwert, multipliziert mit dem Klassenbezeichnungsfaktor (x).
 - 2.1.2. Bei Geräten, deren Füllung aus mehr als einer Last besteht, wie addierenden selbsttätigen Waagen zum Abwägen oder Teilmengenkombinationswaagen, ist die Fehlergrenze für statische Lasten die für die Füllung nach Ziffer 2.2 geforderte Genauigkeit und nicht die Summe der maximal zulässigen Abweichung für die Einzellasten.
- 2.2. Abweichung vom mittleren Füllgewicht

Tabelle 1

| Wert der Masse der Füllungen – m(g) | Maximal zulässige Abweichung der jeweiligen Füllung vom Mittelwert für die Klasse X(1) |
|-------------------------------------|--|
| $m \leq 50$ | 7,2 % |
| $50 < m \leq 100$ | 3,6 g |
| $100 < m \leq 200$ | 3,6 % |
| $200 < m \leq 300$ | 7,2 g |
| $300 < m \leq 500$ | 2,4 % |
| $500 < m \leq 1\,000$ | 12 g |
| $1\,000 < m \leq 10\,000$ | 1,2 % |
| $10\,000 < m \leq 15\,000$ | 120 g |
| $15\,000 < m$ | 0,8 % |

Die für die jeweilige Füllung berechnete Abweichung vom Mittelwert kann angepasst werden, um der Auswirkung der Partikelgrösse des Materials Rechnung zu tragen.

2.3. Abweichung in Bezug auf einen Sollwert (Einstellfehler)

Für Geräte, bei denen ein Füllgewicht vorgegeben werden kann, darf die Höchstdifferenz zwischen dem Vorgabewert und dem Mittelwert der Füllungen nicht grösser als das 0,312-Fache der höchstzulässigen Abweichung der jeweiligen Füllung vom Mittelwert gemäss den Angaben in Tabelle 1 sein.

3. Leistung bei Einwirkung von Einflussgrössen und elektromagnetischen Störgrössen

3.1. Für die Fehlergrenzen aufgrund von Einflussgrössen gilt Ziffer 2.1.

3.2. Der Grenzwert aufgrund einer Störgrösse ist gleich einer Veränderung der statischen Gewichtsanzeige um die für die Mindestnennfüllung berechnete Fehlergrenze nach Ziffer 2.1 oder, bei Geräten, bei denen die Füllung aus mehreren Mengen besteht, gleich einer Veränderung, die einen gleich starken Einfluss auf die Füllung ergäbe. Der berechnete Grenzwert wird auf den nächsthöheren Teilungswert (d) gerundet.

3.3. Die Herstellerin gibt den Wert der Mindestnennfüllung an.

Beilage 3
(Ziff. III)

Anhang 2
(Art. 7 Abs. 2)

Harmonisierte Normen für nichtselbsttätige Waagen

Europäische Norm EN 45501:2015³

Metrologische Aspekte der nichtselbsttätigen Waagen

³ Die Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), 8400 Winterthur, www.snv.ch bezogen werden.

